

diverse Arreste erwirkt, über die allerdings von niederländischer Seite kaum Auskunft erteilt wurde. Den deutschen Behörden übergeben wurde lediglich etwas beschlagnahmter „Elektroschrott“. Für große Verwunderung sorgte daher die Anfrage der niederländischen Behörden – 5 Jahre nach Vollstreckung der ersten Arreste und nach Ergehen der ersten deutschen Urteile – was denn nun eigentlich mit den arrestierten Immobilien und den umfangreichen Gehaltspfändungen geschehen solle.

In seinem Vortrag mit dem Titel „It should in principle be kept confidential... – International effects of internal investigations – an exterior view“ ging Lloyd Firth in englischer Sprache auf den Problembereich Interne Ermittlungen ein. Besonderes Augenmerk legte er dabei auf die Interviews der Beschäftigten, diese seien in der britischen Diskussion aktuell das „lightning rod problem“. Hier müsse sich der Anwalt stets klarmachen: „We do not represent them!“. Die erhaltenen Informationen seien zwar „privileged“, allerdings bestehe dieser Schutz nur im Verhältnis zwischen Anwalt und dem Unternehmen als Mandant, weswegen auch allein das Unternehmen entscheiden könne, auf diesen Schutz zu verzichten und die gesammelten Unterlagen und Erkenntnisse den Behörden zu übergeben. Es sei daher angezeigt, den befragten Mitarbeiter auf diesen Umstand hinzuweisen und ihn auch über mögliche strafrechtliche Konsequenzen seiner Aussage gegenüber dem internen Ermittler aufzuklären. Dies sei allerdings von den Behörden oft nicht gern gesehen, die natürlich an einer möglichst offenen und unbeschwertem Aussage des Mitarbeiters gegenüber den internen Ermittlern interessiert seien. Besonders wichtig sei daher die Planung, wie und wann die Behörden ins Boot zu holen seien, oder, wie Mr. Firth es ausdrückte „Here is where my boss earns his money.“

Den abschließenden Vortrag im von ihm selbst als „graveyard slot“ bezeichneten letzten Zeitraum vor Feierabend hielt Prof. Dr. Meyer von der Universität Zürich. Unter der Überschrift „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! – Verteidigung gegen einen EU-Haftbefehl – Europäische Grundrechte und Richtervorbehalt“ beschäftigte er sich mit den praktischen und vor allem rechtsstaatlichen Problemen in der Handhabung des europäischen Haftbefehls. Diesem liege ganz essentiell das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zugrunde. Der Rechtsschutz erfolgte geteilt zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsstaat. Dieses gegenseitige Vertrauen werde aber dadurch strapaziert, dass kein europaweit harmonisierter Verhältnismäßigkeitsbegriff existiere. Auch der Begriff der Justizbehörde sorgte immer wieder für Probleme, wie die Entscheidung des EuGH zur deutschen Staatsanwaltschaft, die mangels Unabhängigkeit keine Justizbehörde sei, gezeigt habe. Erfolgreiche Rechtsbehelfe seien meist entweder auf den gesetzlichen Richter des Art. 101 GG, oder aber auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützt. Inhaltlich appellierte Prof. Meyer an die Anwaltschaft, diese solle dem europäischen „ordre public“ im Verfahren zur Geltung verhelfen: „Da können Sie ran, da müssen Sie ran!“. Insbesondere vor dem aktuellen Hintergrund der katalonischen Unabhängigkeitsbestrebungen liege besonderes Augenmerk auf der politischen Verfolgung, aber auch Haftbedingungen oder unerträglich harte Strafen könnten Gründe für eine Weigerung der deutschen Behörden sein, den europäischen Haftbefehl zu vollstrecken. Diese Gründe müsse aber die Anwaltschaft gegenüber den Behörden deutlich machen. Dies sei beim Blick über den Tellerrand insbesondere auch bei Auslieferungsersuchen von Staaten außerhalb der EU erforderlich, bei denen vielfach das gegenseitige Vertrauen viel zu weit gehe, obwohl eindeutige vertrauenserschütternde Tatsachen vorliegen.

EDV, IT

Wiss. Mit. Johannes Kührt, Halle (Saale)

Legal-Tech als Herausforderung und Chance im Wirtschaftsstrafrecht

Bericht zur WisteV-Veranstaltung „Legal Tech und Künstliche Intelligenz in Wirtschaftsstrafverfahren“ am 22.10.2019 in der Humboldt-Universität Berlin

Legal Tech und *Künstliche Intelligenz* – zwei Themen, die längst den Alltag von (Wirtschafts-) Strafverteidigern erreicht haben und gegenwärtig unter vielen Gesichtspunkten diskutiert werden. Umso wichtiger ist es, mit der Zeit zu gehen und sich über neue Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren. Dies ermöglichte die Regionalgruppe Osten der WisteV un-

ter der Leitung von RA Alexander Sättele und RA Dr. med. Mathias Priewer durch die Ausrichtung einer kurzweiligen und gut besuchten Veranstaltung in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin.

Eröffnet wurde die Veranstaltung vom Hausherrn und Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Martin Heger. In seiner Begrüßung betonte er die zunehmende Bedeutung von *Legal Tech*. Anhand von Beispielen entwickelte er die These, dass die fortschreitende Digitalisierung nicht nur die juristische Tätigkeit als solche revolutionieren wird, sondern auch den Strafprozess. Um hier nicht überrascht zu werden und um sich frühzeitig in die Diskussion einzubringen, seien Veranstaltungen wie die vorliegende unabdingbar. In seinem Geleitwort schloss sich RA Alexander Sättele dieser Überlegung an und hob die Notwendigkeit hervor, *Legal Tech* auch aus einem „strafrechtlichen Blickwinkel“ zu betrachten.

Den ersten Vortrag des Abends hielt RA Dr. Pierre G. Zickert zum Thema „Legal Tech – Was ist das und wo setzt man es sein?“. Zickert stellte sich zunächst dem Versuch, den Begriff *Legal Tech* zu definieren, und ordnete dann verschiedene Anwendungen systematisch in prozess- und dokumentbezogene Software-Klassen ein, wobei er seine Erfahrungen als Manager des *Legal Tech Centers* von Hengeler Mueller überzeugend einbrachte. Es wurde deutlich, dass es im Kern darum geht, interne wie externe Prozesse mithilfe von Programmen zu erleichtern, Dokumente zu generieren oder Texte zu analysieren. Für Anwender sei es besonders wichtig, zunächst genau zu analysieren, welche Handlungsabläufe in Frage kommen, bevor überhaupt eine Vereinfachung durch *Legal Tech* und damit auch eine Effizienzsteigerung stattfinden kann. Im weiteren Verlauf seines Vortrags widmete sich Zickert dem Teilbereich *Künstliche Intelligenz* (KI) und ihrem Einsatz bei *Due Diligences*. Mit einem unterhaltsamen „KI-Bingo“ und dem Resümee, dass nicht Technologie an sich disruptiv ist, sondern vielmehr ihre Effekte, schloss Zickert seinen Vortrag ab.

Im Anschluss referierte RA Dr. Lukas Ritzenhoff zur Anwendung von *Legal Tech* bei internen Untersuchungen vor wirtschaftsstrafrechtlichem oder kartellrechtlichem Hintergrund. Ritzenhoff machte dabei unter anderem auf Entwicklungen in den USA aufmerksam, von denen er durch seine Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei in New York in diesem Jahr aus erster Hand berichten konnte. Er zeigte auf, dass die Sachverhaltsaufklärung bei internen Untersuchungen einem hohen Zeitdruck unterliegt. Um die große Menge an Daten beherrschbar zu machen, hätte sich die Anwendung von *Legal Tech* bewährt. In verschiedenen Stadien der internen Untersuchung wie der Datenauswertung, der Vorbereitung von Mitarbeiterbefragungen und der Anfertigung von Untersuchungsberichten könnten auf diese Weise die wesentlichen Informationen schnell zusammengestellt und rechtlich eingeordnet werden. Im Ergebnis werde so ein Effizienzgewinn erzielt, der sich beispielsweise in einem „Windhundrennen“ um den Kooperationsbonus – man denke an das Kartellrecht oder an FCPA-Fälle – auszahlen kann. Dann ging Ritzenhoff auf neue Entwicklungen im Bereich der KI ein. So zeigte er auf, dass es möglich ist, Daten mittels TAR intelligent zu priorisieren und sie mithilfe von *Case Management Systemen* zu kategorisieren – je nachdem, welchem Verfahrensbeteiligten sie zugänglich gemacht werden sollen. Allerdings stehe der Einsatz von KI auch datenschutzrechtlichen Herausforderungen gegenüber. Zudem sei der eingesetzte Algorithmus zum Teil nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, was für eine Transparenz gegenüber Ermittlungsbehörden aber erforderlich sei. In seinem Fazit unterstrich Ritzenhoff, dass es keine interne Untersuchung ohne den intelligenten und maßgeschneiderten Einsatz von *Legal Tech* mehr geben werde. Ein gezielter Einsatz könne Unternehmen auch dabei helfen, verdachtsbasiert untersuchen zu lassen, ohne „den Ozean zum Kochen zu bringen“ (*Don't boil the ocean!*).

Den dritten Vortrag des Abends hielt RiLG Dr. Ulf Buermeyer. Seine Stimme war den knapp 60 Teilnehmern der Veranstaltung aus dem Podcast „Die Lage der Nation“ bestens bekannt. Er befasste sich mit den Herausforderungen und Chancen von *Legal Tech* für effektive Strafverteidigung und gerichtliche Sachverhaltsaufklärung. *Legal Tech*, insbesondere die Erfassung und Aufbereitung von originären Daten, könne potentiell zur Effektivierung des Akteneinsichtsrechts beitragen. Dies stellte er am Beispiel von Verkehrsdaten vor. Für *Legal Tech* in der Justiz gäbe es allerdings Grenzen: Buermeyer warnte vor einer Entwicklung in Richtung *E-Judge*. Er wies auf die Bedeutung von Einzelfallgerechtigkeit hin, die durch eine Algorithmierung gefährdet sei. In diesem Zusammenhang machte er auf eine U.S.-amerikanische Risikosoftware aufmerksam, mit deren Hilfe bereits heute in einigen Bundesstaaten Bewährungsentscheidungen getroffen werden. Buermeyer konstatierte, dass

die richterliche Unabhängigkeit gefährdet sei, wenn technische Systeme einen Rechtfertigungsdruck auf Richter entfalten.

Im Anschluss lud RA Dr. med. Mathias Prierer die Referenten zur Podiumsdiskussion ein. Routiniert resümierte Prierer die Vortragsinhalte und konstatierte eine Entmystifizierung von *Legal Tech*. Er leitete auf Zickert über, der weitere Hinweise für die Nutzung von *Legal Tech* in der wirtschaftsstrafrechtlichen Anwaltskanzlei gab und auf Zuhörerfragen einging. Zickert betonte die Bedeutung einer Bedarfsanalyse, da die Implementierung von *Legal Tech* „von innen nach außen“ erfolgen müsse. Ritzenhoff wies auf die Anwendungspraxis in den USA hin, wo bestimmte KI-Anwendungen auch von Ermittlungsbehörden genutzt werden, um so die Sachverhaltsaufklärung effektiver zu gestalten. Auch deutsche Behörden setzten *Legal Tech* zur Datenstrukturierung ein; beim Einsatz von KI sei man dort bislang aber noch zurückhaltender. Buermeyer betonte, dass es wichtig sei, die verwendeten Algorithmen und Entscheidungsstandards nachvollziehen zu können. Die Referenten gingen in diesem Zusammenhang der Frage nach, welche Elemente für richterliche Entscheidungsfindung konstitutiv sind und sie damit von KI-Anwendungen abgrenzen, wobei Prierer in die Kognitionspsychologie einführte. Nach Hinweisen aus dem Publikum wurde herausgestellt, dass *Legal Tech* stärker in den Blickpunkt der juristischen Ausbildung rücken sollte, damit sich die Rechtswissenschaft fachbereichsübergreifend auf die zukünftigen Veränderungen – auch der juristischen Berufsbilder – einstellen kann.

Die Veranstaltung der Regionalgruppe Osten der WisteV bot insgesamt einen hervorragenden Einblick in den derzeitigen Diskussionsstand um *Legal Tech* und lieferte einen noch besseren Ausblick auf zukünftige Herausforderungen. Sehr zur Freude der Teilnehmer kündigte Sättele einen Fortsetzungstermin im kommenden Jahr an.

Rezensionen

Internationales Strafrecht, EU

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ., Düsseldorf

Meike Schönemeyer: Die Pflicht des Bundesverfassungsgerichts zur Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV

Duncker & Humblot, Berlin 2014, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1269, 172 Seiten, 64,90 Euro

Dem Wunsch der Schriftleitung entsprechend im Jahr 2019 eine Dissertation zu rezensieren, die ausweislich ihres Vorwortes bereits sieben Jahre zuvor, nämlich 2012 angenommen und (erst) 2014 veröffentlicht wurde, ist schon im Allgemeinen eine Herausforderung: Dissertationen, juristische zumal, sind häufig nur Momentaufnahmen der Wissenschaft, und eher selten werden sie mehr als nur ephemeren Nachhall erzeugen und die Diskussion in Wissenschaft oder gar die Entwicklung der Rechtsprechung nachhaltig beeinflussen. Zu einer solchen Ausnahmeentscheidung ist die hier anzuzeigende, von Christian Hillgruber betreute Bonner Dissertation von Meike Schönemeyer seit ihrem Erscheinen nicht geworden (dasselbe dürfte freilich, wie es Bescheidenheit dem Rezensenten zu erwähnen gebietet, für dessen eigene Dissertation gelten).

Im Besonderen sind Lektüre und Rezension der Studie von Schönemeyer mit dem Risiko einer anachronistischen Perspektive verbunden: Die Autorin konnte weder den ersten Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.1.2014 (2 BvR 2728/13 u.a.) zur Ver-